

Synopse zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau

Alte Fassung	Neue Fassung																																																
<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze Holsystem</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der in den gemäß § 12 Absatz 2 Ziffern 1 – 4, 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der Behältnisse sowie der Häufigkeit der Entleerungen.</p> <p>Sie beträgt</p> <p>1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich</p> <table border="1" data-bbox="168 778 806 1042"> <thead> <tr> <th>Behältnisvolumen</th> <th>Entleerungsturnus</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 Liter</td> <td>vierwöchentlich</td> <td>11,00 €</td> </tr> <tr> <td>120 Liter</td> <td>vierwöchentlich</td> <td>16,00 €</td> </tr> <tr> <td>80 Liter</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>21,10 €</td> </tr> <tr> <td>120 Liter</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>31,10 €</td> </tr> <tr> <td>240 Liter</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>61,30 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>286,60 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter</td> <td>wöchentlich</td> <td>563,30 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung je Abfallbehältnis monatlich</p>	Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr	80 Liter	vierwöchentlich	11,00 €	120 Liter	vierwöchentlich	16,00 €	80 Liter	zweiwöchentlich	21,10 €	120 Liter	zweiwöchentlich	31,10 €	240 Liter	zweiwöchentlich	61,30 €	1.100 Liter	zweiwöchentlich	286,60 €	1.100 Liter	wöchentlich	563,30 €	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze Holsystem</p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der in den gemäß § 12 Absatz 2 Ziffern 1 – 4, 6 und 7 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse bemisst sich nach der Art, Zahl und Größe der Behältnisse sowie der Häufigkeit der Entleerungen.</p> <p>Sie beträgt</p> <p>1. Für Abfälle zur Beseitigung mit Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung je Abfallbehältnis monatlich</p> <table border="1" data-bbox="1146 778 1785 1042"> <thead> <tr> <th>Behältnisvolumen</th> <th>Entleerungsturnus</th> <th>Gebühr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>80 Liter</td> <td>vierwöchentlich</td> <td>6,80 €</td> </tr> <tr> <td>120 Liter</td> <td>vierwöchentlich</td> <td>10,30 €</td> </tr> <tr> <td>80 Liter</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>13,70 €</td> </tr> <tr> <td>120 Liter</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>20,50 €</td> </tr> <tr> <td>240 Liter</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>41,10 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter</td> <td>zweiwöchentlich</td> <td>188,20 €</td> </tr> <tr> <td>1.100 Liter</td> <td>wöchentlich</td> <td>376,30 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>2. Für Abfälle zur Beseitigung bei Nichtinanspruchnahme der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung je Abfallbehältnis monatlich</p>	Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr	80 Liter	vierwöchentlich	6,80 €	120 Liter	vierwöchentlich	10,30 €	80 Liter	zweiwöchentlich	13,70 €	120 Liter	zweiwöchentlich	20,50 €	240 Liter	zweiwöchentlich	41,10 €	1.100 Liter	zweiwöchentlich	188,20 €	1.100 Liter	wöchentlich	376,30 €
Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr																																															
80 Liter	vierwöchentlich	11,00 €																																															
120 Liter	vierwöchentlich	16,00 €																																															
80 Liter	zweiwöchentlich	21,10 €																																															
120 Liter	zweiwöchentlich	31,10 €																																															
240 Liter	zweiwöchentlich	61,30 €																																															
1.100 Liter	zweiwöchentlich	286,60 €																																															
1.100 Liter	wöchentlich	563,30 €																																															
Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr																																															
80 Liter	vierwöchentlich	6,80 €																																															
120 Liter	vierwöchentlich	10,30 €																																															
80 Liter	zweiwöchentlich	13,70 €																																															
120 Liter	zweiwöchentlich	20,50 €																																															
240 Liter	zweiwöchentlich	41,10 €																																															
1.100 Liter	zweiwöchentlich	188,20 €																																															
1.100 Liter	wöchentlich	376,30 €																																															

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	8,80 €
120 Liter	vierwöchentlich	12,80 €
80 Liter	zweiwöchentlich	16,90 €
120 Liter	zweiwöchentlich	24,90 €
240 Liter	zweiwöchentlich	49,10 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	229,30 €
1.100 Liter	wöchentlich	450,70 €

3. Für jedes zusätzliche Bioabfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
120 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	8,20 €
240 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	16,50 €
1.100 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	75,70 €

4. Für jede zusätzliche Leerung zugelassener Abfallbehältnisse nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung pro Leerung

Behältnisvolumen	Gebühr
80 Liter	12,00 €
120 Liter	16,00 €
240 Liter	28,00 €
1.100 Liter	114,00 €

Bei Sonderveranstaltungen können separate Vereinbarungen getroffen werden.

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
80 Liter	vierwöchentlich	4,00 €
120 Liter	vierwöchentlich	6,10 €
80 Liter	zweiwöchentlich	8,10 €
120 Liter	zweiwöchentlich	12,10 €
240 Liter	zweiwöchentlich	24,20 €
1.100 Liter	zweiwöchentlich	110,80 €
1.100 Liter	wöchentlich	221,70 €

3. Für jedes zusätzliche Bioabfallbehältnis monatlich

Behältnisvolumen	Entleerungsturnus	Gebühr
120 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	7,80 €
240 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	15,50 €
1.100 Liter	wöchentlich (Vollwochen von Juni bis September)/ zweiwöchentlich	71,10 €

4. Für jede zusätzliche Leerung zugelassener Abfallbehältnisse nach Vereinbarung außerhalb der regelmäßigen Abfuhrtermine gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung pro Leerung

Behältnisvolumen	Gebühr
80 Liter	8,40 €
120 Liter	10,50 €
240 Liter	16,50 €
1.100 Liter	64,20 €

Bei Sonderveranstaltungen können separate Vereinbarungen getroffen werden.

5. Für die Abfuhr von Container für Abfälle zur Beseitigung auf Abruf

Behältnis volumen	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr	monatliche Anschlussgebühr
5 m ³	255,00€	33,30 €	105,30 €
7 m ³	255,00 €	82,10 €	126,90 €
10 m ³	255,00 €	82,10 €	149,90 €

In der monatlichen Anschlussgebühr ist für die erste Leerung im jeweiligen Kalendermonat eine Freimenge von 200 kg enthalten, die bei der Ermittlung der Entsorgungsgebühren berücksichtigt wird. Beträgt das Nettogewicht des Inhalts des Restabfallcontainers bei einer zusätzlichen Leerung bis zu 200 kg wird eine pauschale Gebühr von 38,20 € erhoben. Bei Ausfall oder Störung der Waage gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird.

Wenn keine Befreiung von der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung vorliegt, dann fällt je Bioabfallbehältnis monatlich der Gebührensatz analog zu Nr. 3 an, insoweit nicht bereits der Anschluss an die Bioabfallentsorgung über Abfallgefäße nach Nr. 1 sichergestellt ist.

6. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung. 5,00 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

7. a) Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen (Grünschnittsack) 2,00 €

5. Für die Abfuhr von Container für Abfälle zur Beseitigung auf Abruf

Behältnis volumen	Entsorgungsgebühr je Tonne (Mg)	Abfuhrgebühr	monatliche Anschlussgebühr
5 m ³	141,30€	33,30 €	68,40 €
7 m ³	141,30€	82,10 €	88,00 €
10 m ³	141,30€	82,10 €	107,80 €

In der monatlichen Anschlussgebühr ist für die erste Leerung im jeweiligen Kalendermonat eine Freimenge von 200 kg enthalten, die bei der Ermittlung der Entsorgungsgebühren berücksichtigt wird. Beträgt das Nettogewicht des Inhalts des Restabfallcontainers bei einer zusätzlichen Leerung bis zu 200 kg wird eine pauschale Gebühr von 21,20 € erhoben. Bei Ausfall oder Störung der Waage gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,3 multipliziert wird.

Wenn keine Befreiung von der Bioabfallentsorgung aufgrund nachgewiesener Eigenkompostierung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung oder aufgrund einer ausschließlich gewerblichen oder ähnlichen Nutzung eines Grundstückes gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Abfallwirtschaftssatzung vorliegt, dann fällt je Bioabfallbehältnis monatlich der Gebührensatz analog zu Nr. 3 an, insoweit nicht bereits der Anschluss an die Bioabfallentsorgung über Abfallgefäße nach Nr. 1 sichergestellt ist.

6. Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 60 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Abfällen zur Beseitigung. 2,80 €.

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

7. a) Für jeden zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack mit einer Füllmenge von 120 Litern zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen (Grünschnittsack) 2,00 €

<p>b) Für jede zum einmaligen Gebrauch bestimmte Marke für die Abholung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen 1,00 €.</p> <p>Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.</p> <p>8. Für zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (12 Stück) zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Papier, Pappe, Kartonagen 2,50 €. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.</p> <p>(2) Für den Ab- und Antransport anlässlich des Austausches von Abfallbehältnissen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.</p> <p>(3) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung eines Grundstücks von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 22,50 EUR erhoben.</p> <p>(4) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle nach § 16 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.</p> <p>(5) Die Gebühr weiterer Abholungen zur Entsorgung sperriger Abfälle beträgt 129,00 €.</p>	<p>b) Für jede zum einmaligen Gebrauch bestimmte Marke für die Abholung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Bioabfällen 1,00 €.</p> <p>Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.</p> <p>8. Für zum einmaligen Gebrauch bestimmte Abfallsäcke (12 Stück) zur Erfassung von gelegentlich anfallenden Mehrmengen an Papier, Pappe, Kartonagen 2,50 €. Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.</p> <p>(2) Für den Ab- und Antransport anlässlich des Austausches von Abfallbehältnissen wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.</p> <p>(3) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung eines Grundstücks von dem Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle nach § 7 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung wird eine Gebühr in Höhe von 22,50 EUR erhoben.</p> <p>(4) Die Entsorgung der sperrigen Abfälle nach § 16 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung ist mit der Gebühr nach Abs. 1 abgegolten.</p> <p>(5) Die Gebühr weiterer Abholungen zur Entsorgung sperriger Abfälle beträgt 129,00 €.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze Bringsystem</p> <p>(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>1. Für Baumischabfälle, die nicht zum Recycling geeignet sind und Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) aus privaten Haushaltungen, je Tonne (Mg) 333,00 €</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,45 multipliziert wird;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gebührensätze Bringsystem</p> <p>(1) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zu dem Wertstoffhof Landau in der Pfalz werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>1. Für Baumischabfälle, die nicht zum Recycling geeignet sind und Abfälle zur Beseitigung (Restabfall) aus privaten Haushaltungen, je Tonne (Mg) 153,50 €</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,45 multipliziert wird;</p>

<p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 50,00 €</p> <p>2. Für die Anlieferung von Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg) 42,00 €</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;</p> <p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 6,00 €</p> <p>3. Für die Anlieferung von Altholz der Klasse A4 nach der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg) 256,00 €</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;</p> <p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 38,00 €</p> <p>4. Für Bauschutt, der zu 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Backsteinen, Mauerabbruch besteht und keine Sonderabfälle enthält (recycelfähiger Bauschutt), je Tonne (Mg) 141,00 €</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;</p> <p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 21,00 € für die Kleinanlieferung von bis zu 20 Litern „Eimerpauschale“ 3,00 €</p> <p>5. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet (inert) ist, je Tonne (Mg) 128,00 €</p>	<p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 23,00 €</p> <p>2. Für die Anlieferung von Altholz der Klassen A1 bis A3 nach der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg) 42,00 €</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;</p> <p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 6,00 €</p> <p>3. Für die Anlieferung von Altholz der Klasse A4 nach der Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV), soweit dies kein sperriger Haushaltsabfall im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung ist, je Tonne (Mg) 256,00 €</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,2 multipliziert wird;</p> <p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 38,00 €</p> <p>4. Für Bauschutt, der zu 95 % aus gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Backsteinen, Mauerabbruch besteht und keine Sonderabfälle enthält (recycelfähiger Bauschutt), je Tonne (Mg) 141,00 €</p> <p>Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;</p> <p>für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 21,00 € für die Kleinanlieferung von bis zu 20 Litern „Eimerpauschale“ 3,00 €</p> <p>5. Für Bauschutt, der nicht zum Recycling geeignet (inert) ist, je Tonne (Mg) 128,00 €</p>
--	--

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 19,00 €

für die Kleinanlieferung von bis zu 20 Litern „Eimerpauschale“ 3,00 €

6. Für Erdaushub, der nicht mit Bauschutt oder Sonderabfällen zersetzt ist, je Tonne (Mg)
140,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 21,00 €

7. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge von einer Gewichtstonne hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg)
132,00 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,25 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 20,00 €

8. Für Bauabfälle mit künstlichen Mineralfasern je m³
105,00 €

9. Für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen mit einem Durchmesser bis 80 cm je Stück 5,00 €
über 80 cm je Stück 11,00 €

10. Für die Anlieferung einer Kleinmenge unterschiedlicher Fraktionen bis 200 kg, pauschal 39,00 €

~~Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,3 multipliziert wird;~~

~~für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 19,00 €~~

~~für die Kleinanlieferung von bis zu 20 Litern „Eimerpauschale“ 3,00 €~~

~~6. Für Erdaushub, der nicht mit Bauschutt oder Sonderabfällen zersetzt ist, je Tonne (Mg)
140,00 €~~

~~Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird;~~

~~für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 21,00 €~~

2. Für die Anlieferung von Grünschnitt über die haushaltsübliche Menge von einer Gewichtstonne hinaus oder von Grundstücken, die nicht an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen sind, je Tonne (Mg)
145,60 €

Bei Ausfall oder Störung der Waage des Wertstoffhofes Landau in der Pfalz gilt die Gebühr je m³, wobei das Volumen mit dem Faktor 0,25 multipliziert wird;

für die Kleinanlieferung von bis zu 200 kg pauschal 21,90 €

~~8. Für Bauabfälle mit künstlichen Mineralfasern je m³
105,00 €~~

~~9. Für die Anlieferung von Altreifen ohne Felgen mit einem Durchmesser bis 80 cm je Stück 5,00 €
über 80 cm je Stück 11,00 €~~

~~10. Für die Anlieferung einer Kleinmenge unterschiedlicher Fraktionen bis 200 kg, pauschal 39,00 €~~

(2) Die zweimalige Entsorgung sperriger Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung mit einem Volumen von bis zu 10 m³ je Haushalt und Jahr ist durch die in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 genannten Gebühren abgegolten.

.....

3. Für sonstige Abfälle zur Verwertung, die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, werden Entgelte erhoben. Sie werden vom EWL nach den für den EWL vertraglich anfallenden Verwertungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags kalkuliert. Sie sind in einem Preisblatt veröffentlicht, das sowohl auf der Homepage des EWL enthalten ist als auch auf dem Wertstoffhof aushängt. Das Preisblatt wird kontinuierlich an die aktuelle Preisentwicklung angepasst.

(2) Die zweimalige Entsorgung sperriger Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne des § 4 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung mit einem Volumen von bis zu 10 m³ je Haushalt und Jahr ist durch die in § 2 Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 5 genannten Gebühren abgegolten.

.....